

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 KOM(2015)10 endg.; Ratsdok. 5112/15

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen zum Erfolg verhelfen

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis der Unterrichtung auf Bundestagsdrucksache 18/3962 Nr. A.1 nimmt der Bundestag gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes Stellung:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise hat die wirtschaftliche Investitionstätigkeit in Europa stellenweise stark gelitten. Die so entstandene Investitionslücke schmälert das Potenzialwachstum. Eine sich verfestigende Investitionsschwäche der europäischen Volkswirtschaft würde ein Wiedererstarken der ökonomischen Wachstumskräfte erschweren. Darunter leiden insbesondere diejenigen Sektoren und Regionen der europäischen Volkswirtschaft, die ohnehin schon besonders von der Krise betroffen sind.

Es gibt vielfältige Ursachen für schwache private Investitionen: Sie können Ausdruck international nicht wettbewerbsfähiger, regulatorischer Rahmenbedingungen für Investitionen, z.B. infolge vergleichsweise hoher administrativer Investitionsbarrieren, oder makroökonomischer Risiken sein. Steigende öffentliche und private Investitionen in der EU wären jedoch für stärkeres Wirtschaftswachstum und einen Abbau der sehr hohen Arbeitslosigkeit erforderlich. Besonders die exzessiv hohe Jugendarbeitslosigkeit in zahlreichen Regionen Europas ist nicht hinnehmbar. Im jetzigen Stadium der Krise, nach Überwindung der unmittelbaren Gefahr einer Kettenreaktion von Staatsinsolvenzen, ist es daher von vorrangiger Bedeutung, dass Europa an dieser Front mit vereinten Kräften entschlossen gegensteuert.

Zunächst stehen die betroffenen Regionen und vor allem die Mitgliedstaaten hierbei in der Verantwortung. Aber auch für die Europäische Union stellt sich mit hoher Dringlichkeit – unter Wahrung des grundlegenden Prinzips der Subsidiarität – die Frage, welche Möglichkeiten in ihrer Macht stehen, um die Ursachen des Problems zu beseitigen und die wirtschaftliche Erholung zu fördern.

Die Europäische Union muss auf die aktuellen, wirtschaftspolitischen Herausforderungen mit einer Gesamtstrategie antworten, die einen Politikmix aus Investitionen, wachstumsfreundlicher Konsolidierung und Strukturreformen umfasst. Indem wir auf EU-Ebene und in den EU-Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für eine Steigerung der Investitionstätigkeit schaffen, verbessern wir auch die Grundlagen für stärkeres und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowie für Beschäftigung und Wohlstand.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt vor diesem Hintergrund,

1. dass der Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, am 26. November 2014 seinen Plan für eine Investitionsoffensive für Europa vorgelegt hat;
2. dass dieser Plan in eine übergeordnete Strategie eingebettet ist, die gleichsam aus einem Dreieck besteht mit den zentralen Elementen:
 - wachstumsfreundliche Konsolidierung der öffentlichen Haushalte,
 - Struktur- und Verwaltungsreformen in den Mitgliedstaaten und
 - Stärkung der Investitionen;
3. dass dieser Plan seinerseits aus einem Dreiklang besteht, nämlich:
 - Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen,
 - Einrichtung eines „Europäischen Fonds für Strategische Investitionen“ (EFSI) und
 - Unterstützung bei der Umsetzung wirtschaftlich tragfähiger Investitionsprojekte vor allem in den Bereichen Forschung, Bildung, Energie, Infrastruktur und Mittelstand;
4. dass dieser Plan mit der Hilfe privaten Kapitals auf die nachhaltige Stärkung öffentlicher und privatwirtschaftlicher Investitionstätigkeit in Europa, nicht zuletzt in kleinen und mittelständischen Unternehmen, abzielt;
5. dass dieser Plan ohne zusätzliche Mittel im Haushalt der Europäischen Union zur Finanzierung einer Garantiestruktur unter dem Namen „Europäischer Fonds für Strategische Investitionen“ (EFSI) auskommt;
6. dass aus dem EU-Haushalt die Garantie von 16 Milliarden Euro zwecks Hebelung des Investitionsvolumens der Europäischen Investitionsbank (EIB) abgesichert wird, die seit 1958 und mit einer Bilanz von inzwischen rund 540 Milliarden Euro ihre Aufgabe in allen Fragen der Investitionsförderung zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung in Europa erfolgreich wahrnimmt;
7. dass die EIB sich darüber hinaus mit einem eigenen Anteil in Höhe von 5 Milliarden Euro am EFSI beteiligt und somit 21 Milliarden Euro an Finanzmitteln insgesamt zur Verfügung stehen, die mit einem angestrebten Hebelfaktor von 1:15 ein Investitionsvolumen von letztlich ca. 315 Milliarden Euro generieren;
8. dass alle nationalen und regionalen Förderbanken in der EU aufgerufen sind, sich an der Europäischen Investitionsinitiative zu beteiligen und es bereits Zusage in Höhe von 33,6 Milliarden Euro für eine derartige Kooperation gibt, an der sich neben der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) derzeit die folgenden Institute beteiligen wollen: die italienische Cassa Depositi e Prestiti (CDP), Frankreichs Caisse des Dépôts (CDC), Spaniens Instituto de Crédito Oficial

(ICO), Luxemburgs Société Nationale de Crédit et d'Investissement (SNCI) und die polnische Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK);

9. dass die Europäische Kommission bereits am 13. Januar 2015 ihren Vorschlag zu einer Verordnung über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen unterbreitet hat, um die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung von zwei Strängen des „Juncker-Plan“ zu schaffen;
10. dass der Rat der Europäischen Union unter der Präsidentschaft Lettlands bereits am 10. März 2015 und mit einstimmiger Zustimmung seine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verordnungsentwurf getroffen hat;
11. dass das Europäische Parlament am 23. April 2015 einen konsolidierten Bericht zum Eintritt in die abschließende Trilog-Verhandlung der Gesetzgebung angenommen hat;
12. dass mithin noch im laufenden Halbjahr mit einem erfolgreichen Abschluss der Gesetzgebung gerechnet und der sehr ambitionierte Zeitplan des „Juncker-Vorschlags“ eingehalten werden kann;
13. dass die EIB bereits vor Abschluss der Gesetzgebung begonnen hat, Projekte unter EFSI vorzufinanzieren;
14. dass EFSI von einer europaweiten Beratungsplattform sowie einem öffentlichen Projektverzeichnis flankiert werden soll.

III. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat am 22. April 2015 zum EFSI und zum „Juncker-Plan“ eine öffentliche Anhörung mit Sachverständigen durchgeführt. In Würdigung der Ergebnisse fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sich im europäischen Gesetzgebungsverfahren zu EFSI für folgende Anliegen einzusetzen:

1. Eine Befristung des EFSI ist beizubehalten, da es sich um ein Instrument handelt, das ein vorübergehendes Marktversagen und eine temporäre Investitionsschwäche in einigen Mitgliedstaaten zielgenau behebt. Die Entscheidung über eine eventuelle Fortsetzung des EFSI muss nach Ende seiner Laufzeit den EU-Gesetzgebern vorbehalten bleiben.
2. In der Ausgestaltung der Entscheidungswege und Gremien des EFSI eine zentrale Rolle der EIB beizubehalten, um sicherzustellen, dass die Projekte nach den im Verordnungsentwurf enthaltenen Kriterien im Einklang mit ihrer ökonomischen Rentabilität und nicht unter politischen Gesichtspunkten ausgesucht werden.
3. Im Interesse der gesamtwirtschaftlich relevanten Hebelwirkung von EFSI sind die überragenden Kriterien für die Auswahl der einzelnen Projekte deren wirtschaftliche Rentabilität und Additionalität. Dieser Ansatz darf nicht durch wie auch immer geartete Quoten hinsichtlich geographischer oder sektoraler Verteilung aufgeweicht werden.
4. Innerhalb dieses Grundsatzes ist vornehmliches Ziel, Investitionen in strategisch wichtigen Zukunftsfeldern mit europäischem Mehrwert zu ermöglichen wie beispielweise Bildung, Forschung, Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur und dem Energiesektor einschließlich erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Gleichzeitig sollen Kapitalengpässe und Marktversagen für die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen und mittelgroßen Unternehmen vermindert werden.
5. Der stufenweise Aufbau der Garantie bis zum Jahr 2020 ist im Interesse ihrer Glaubwürdigkeit vorab mit der Errichtung des EFSI festzulegen, ohne dabei die vereinbarten Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) anzutasten.

6. Angesichts der geplanten, hälftigen Absicherung der Garantie durch 8 Milliarden Euro aus Mitteln des EU-Haushalts – vorrangig aus den Bereichen Forschung und Verkehr – ist anzustreben, dass die durch die EU-Programme finanzierten und durch den EFSI gehebelten Investitionen im Bereich Forschung und Verkehr höher ausfallen als ohne Errichtung des EFSI.
7. Die den EFSI flankierenden Elemente einer europaweiten Beratungsplattform sowie eines öffentlichen Projektverzeichnisses sollten auf Freiwilligkeit beruhen, sowohl gegenüber möglichen Projektbetreibern als auch gegenüber allen staatlichen Stellen.
8. Der EFSI ist ein wichtiges Element der europäischen Strategie zur Stärkung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen. Seine zügige Errichtung ist Voraussetzung dafür, dass Investitionen wie geplant bereits Mitte 2015 aktiviert werden können. Dies ist bei der Gesamtbewertung der Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren zu beachten.

Berlin, den 19. Mai 2015

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion